

## **Abweichungssatzung**

## von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Niestetal

Die Abweichungssatzung von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Niestetal wurde am 16.04.1999 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist zum 23.04.1999 in Kraft getreten.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden ist die Abweichungssatzung von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Niestetal aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

## Abweichungssatzung

von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Niestetal

§ 1

In Abweichung von § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Niestetal ist die öffentliche Straße der Erschließungsanlage Bettenhäuser Straße im Abschnitt "Stammstraße" des Ortsteils Sandershausen endgültig hergestellt, wenn

- a) auf der östlichen Seite in gesamter Länge des Abschnittes ein Gehweg vorhanden ist, der von der Osterholzstraße bis ca. 20 m vor der Stadtgrenze als Verbundpflasterfläche hergestellt worden ist und der Gehweg für die restlichen 20 m eine Bitumenoberfläche aufweist;
- b) auf der westlichen Seite sich im Bereich des Eckgrundstückes Osterholzstraße neben der Fahrbahn lediglich eine ca. 50 cm breite Rinne aus Verbundpflaster befindet, ab der Grundstücksgrenze zwischen dem Eckgrundstück und dem Grundstück Bettenhäuser Straße 2 westlich der Rinne ein multifunktionaler Streifen als Verbundpflasterfläche verläuft, der sich über die Frontlänge des Grundstückes Bettenhäuser Straße 2 von 0 auf 110 cm verbreitert und sich bis zur Einmündung der im Bebauungsplan ausgewiesenen geplanten Stichstraße an der südlichen Grenze des Flurstückes 65/12, Bettenhäuser Straße 36, hinzieht und sich südlich der Stichstraße auf der Westseite der Fahrbahn ein Gehweg befindet, der bis 20 m vor die Grenze zur Stadt Kassel als Verbundpflasterfläche ausgestaltet ist und ab dort bis zur Stadtgrenze eine Bitumenoberfläche aufweist.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.